

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935 1873

7.2.1873 (No. 32)

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Nr. 32.

Preis 1 R. 18 Kr.; durch die Post bezogen 1 R. 20 Kr. vierteljährlich.

Freitag, 7. Februar

Insertionsgebühr:
die gespaltene Zeile oder deren
Raum 4 Kreuzer.

1873

Denkschrift des gesammten Episcopats im Königreich Preußen,

dem kgl. Staats-Ministerium durch die Erzbischöfe
zugleich im Namen und Auftrag aller übrigen Bischöfe
des Landes vorgelegt am 30. Januar 1873.

Vor einigen Tagen hat das kgl. Ministerium dem
Landtage Entwürfe zu Gesetzen vorgelegt, welche in
das innere Leben der katholischen Kirche und in ihre
Rechtssphäre auf das Tiefste eingreifen, und der Land-
tag ist aufgefordert, diesen Entwürfen möglichst bald
seine Zustimmung zu erteilen.

Abgesehen davon, daß nach natürlichem und po-
sitivem Rechte und nach unvorzähliger Übung in
deutschen Landen die Verhältnisse zwischen Staat
und Kirche nur durch beiderseitiges Uebereinkommen
rechtmäßig und für beide Theile ersprießlich geord-
net werden können, hätten die preussischen Bischöfe
zum mindesten erwarten müssen, daß ihnen Gelegen-
heit geboten würde, über so wichtige, die katholische
Kirche betreffende Gesetzentwürfe sich auszusprechen,
und die katholischen Grundsätze geltend zu machen.
Sie würden dann in der Lage gewesen sein, einzelne
Bestimmungen der in Rede stehenden Gesetzentwürfe
ohne Pflichtverletzung zu acceptiren; für einige an-
dere würde vielleicht eine Vereinbarung mit dem
apostolischen Stuhle zu erreichen gewesen sein. Da
nunmehr aber die Gesetzesvorlagen, obgleich sie in
das innerste Leben der Kirche einschneiden, von der
kgl. Staatsregierung kraft der von derselben in An-
spruch genommenen Machtvollkommenheit einseitig
und ohne alle vorgängige Verständigung und Ver-
handlung mit den berechtigten kirchlichen Organen
erlassen worden sind, so bleibt für diese nichts üb-
rig, als von vornherein gegen alle, die natürlichen
und wohlverworbenen Rechte der katholischen Kirche
und die Gewissens- und Religions-Freiheiten der
Katholiken verletzende Bestimmungen dieser Entwürfe
und der etwa auf Grund derselben erlassenen Ge-
setze förmlich und feierliche Verwahrung einzulegen.

Wir erlauben uns über einige Punkte folgende
Bemerkungen beizufügen, die aber bei der gebote-
nen Eile den Gegenstand keineswegs erschöpfen,
weßhalb wir uns weitere Rechtsausführungen und
Bearbeitungen vorbehalten.

Nach der katholischen Glaubenslehre, die wir Ka-
tholiken als auf göttlicher Offenbarung beruhend
unbedingt für wahr halten, und so gewiß zu glau-
ben berechtigt sind, als unsere Gewissensfreiheit
nicht angetastet werden darf;

Nach dem natürlichen Rechte, der Natur der
Dinge und den Gesetzen der Vernunft;

Nach dem historischen und wohlverworbenen Rechte
der katholischen Landestheile der Monarchie, welche
nicht rechtlos, sondern mit dem durch feierliches
Königswort gewährleisteten Rechte des vollen und
ungeschmälerten Fortbestandes ihrer Religion und
Kirche dem Königreiche von Preußen einverleibt
wurden;

Nach den zwischen dem Apostolischen Stuhle
und der Krone Preußen resp. den andern betreffen-
den Landestheilen getroffenen Vereinbarungen und
den darauf beruhenden Circumscriptions-Bullen;

Endlich nach den dieses Recht der katholischen
Kirche wie den andern großen christlichen Confessio-
nen gewährleistenden Bestimmungen der preussischen
Verfassung.

Besitzt die katholische Kirche in Preußen das un-
antastbare und unveräußerliche Recht, in der gan-
zen Integrität ihrer Glaubens- und Sittenlehre,
ihrer Verfassung und Disciplin zu bestehen, und
ihre Angelegenheiten durch ihre rechtmäßigen Or-
gane zu ordnen und zu verwalten.

Das allererste und allerwesentlichste Recht eines
jeden katholischen Bisthums und eines jeden Katho-
liken ist aber das Recht, eben der Einen katholischen
Kirche, deren Oberhaupt der Papst ist, als Glied
anzugehören, und daher mit dem Papste, der nach
katholischer Glaubenslehre kraft göttlicher Einsetzung
das Fundament und der oberste Hirte der ganzen

katholischen Kirche und aller Theile derselben ist,
in der Einheit des Glaubens und ungehemmter Le-
bensverbindung zu stehen und zu bleiben.

Das zweite, nicht minder wesentliche Recht eines
jeden katholischen Bisthums und eines jeden Katho-
liken besteht darin, in religiösen und kirchlichen
Dingen von Niemand Anderm, als den zuständigen,
rechtmäßigen kirchlichen Obern, den Bischöfen in
der gesetzlichen Unterordnung unter den Papst, re-
giert und geleitet zu werden, da dieselben nach un-
serm katholischen Glauben von Gott gesetzt sind,
die ihnen anvertrauten Diöcesen nach den Vorschrif-
ten Christi und den Gesetzen der katholischen Kirche
zu verwalten.

Demgemäß hat der Bischof seiner Diöcese gegen-
über hauptsächlich eine dreifache, von Gott selbst
ihm auferlegte Pflicht, der das ebenso wesentliche,
göttlich verliehene Recht entspricht, diese Pflicht
frei und ungehemmt zu üben.

Es ist erstens die Pflicht und das Recht, die
Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche
zu verkündigen und zu bewahren und deren Gna-
denmittel zu verwalten.

Es ist zweitens die Pflicht und das Recht,
die Priester und niederen Kirchendiener, welche ihn
in seinem apostolischen Amte als seine Gehülften
und Stellvertreter unterstützen, nach Vorschrift der
Kirchengesetze auszuwählen, zu erziehen, zu senden
und ihnen kirchliche Aemter zu übertragen.

Es ist drittens die Pflicht und das Recht, die
Geistlichen zur Erfüllung ihrer Christenpflichten zu
ermahnen und anzuhalten, und sie, wenn sie den
Lehren der Kirche den Glauben und den Gesetzen
derselben den Gehorsam hartnäckig verweigern, von
der Kirchengemeinschaft auszuschließen und, wenn
es Geistliche sind, ihres geistlichen Amtes zu ent-
setzen und ihnen alle priesterlichen Verrichtungen zu
untertügen.

Diese drei Pflichten sind unauf löslich verbunden,
so daß keine derselben ohne die andern bestehen
kann. Der Bischof kann die katholische Glaubens-
und Sittenlehre nicht rein bewahren und verkün-
den, er kann die Gnadenmittel Christi nicht recht
und würdig verwalten und den Gläubigen spen-
den, wenn er nicht die Geistlichen, die in seinem
Auftrage beides thun, erziehen, beaufsichtigen, sen-
den und nach ihrer Würdigkeit und Fähigkeit an-
stellen kann. Und er vermag beides nicht, am al-
lerwenigsten vermag er die katholische Religion vor
Verfälschung zu schützen und die Verfassung der
Kirche vor Zerstörung zu bewahren, wenn er nicht
häretisch oder schismatisch gewordene oder sonst
unwürdige Geistliche von ihrem geistlichen Amte
entfernen, und beharrliche Leugner des kirchlichen
Glaubens und Verlezer und Gegner der Verfassung
und der Gesetze der Kirche von deren Gemeinschaft
ausschließen kann.

Die vorgelegten Gesetz-Entwürfe verletzen und
vernichten nun diese wesentlichsten Rechte der kato-
lischen Kirche und ihrer Bischöfe, Rechte, ohne welche
sie ihre wesentlichsten Pflichten zu üben außer Stande
sind, in mehrfacher Beziehung.

Der Gesetz-Entwurf über die Vorbildung und
Anstellung der Geistlichen erkennt zwar, wie es
scheint, das Recht der Bischöfe an, die geistlichen
Aemter zu besetzen, allein er beschränkt die Freiheit
dieser Besetzung vor allem dadurch, daß für den
Staat das Recht in Anspruch genommen wird, gegen
eine Anstellung nicht bloß Einsprache zu erheben,
sondern auch selbst in letzter Instanz über die Be-
gründetheit des Einspruches zu entscheiden. Zwar
wird diese Exklusive dadurch beschränkt, daß sie nur
aus bürgerlichen und staatsbürgerlichen Gründen er-
hoben werden kann. Allein wir können uns nicht
verhehlen, daß unter Umständen unter dem Titel
einer solchen Exklusive der Freiheit der Kirche, der
Integrität des geistlichen Standes und der Person
der würdigsten und pflichttreuesten Geistlichen die
schwersten Verletzungen zugesügt werden könnten, falls
einseitig und ausschließlich den Staatsbehörden es
zustände, vorgebrachte Einreden gegen die Anstellung

eines Geistlichen resp. die ihnen zu Grunde liegen-
den Thatsachen zu prüfen und zu beurtheilen. Unter
allen Umständen aber steht jene Bestimmung mit
dem bestehenden Rechte und der der katholischen
Kirche in der preussischen Verfassung gewährleisteten
Selbstverwaltung in Widerspruch.

Wenn einigen Regierungen von Seiten der Kirche
in Folge gegenseitiger Vereinbarung die Befugniß
zugestanden wurde, aus rein bürgerlichen und poli-
tischen Gründen gegen die Anstellung eines Geistli-
chen Einsprache zu erheben, so kann der Staat nicht
einseitig sich selbst ein solches Recht zuschreiben;
überdies ist wohl zu beachten, daß ein solches Ein-
spruchsrecht stets nur bei definitiven Anstellungen und
fast immer nur in Betreff der Pfarrer in Anspruch
genommen und gewährt wurde, während es der Ge-
setz-Entwurf auf einfache Hülfspriester und auf bloß
provisorische Anstellung ausdehnt, was unseres Wis-
sens noch nirgendwo beansprucht wurde. Es hängt
dieses, wie der Gesetz-Entwurf ausdrücklich zu ver-
stehen gibt, mit einer zweiten weit größeren Ver-
letzung der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit,
nämlich mit den Bestimmungen über die Erziehung
des Clerus zusammen.

Diese Bestimmungen enthalten den tiefsten und
verderblichsten Eingriff in das innerste Leben der
Kirche, in die höchsten Interessen der Religion, in
die Freiheit des katholischen Glaubens. Wir werden
uns darüber mit aller Offenheit, die unserem Amte
ziemt, und die wir dem Staate schuldig sind, aus-
sprechen.

Die wesentlichste unter allen Pflichten und das
wichtigste unter allen Rechten der Kirche und der
Bischöfe ist die Erziehung des Clerus.

Dieses Recht ist seit achtzehn Jahrhunderten noch
in keiner Zeit und in keinem Lande der Welt der
Kirche bestritten worden, als etwa im vorigen Jahr-
hundert in Oesterreich, in unserm Jahrhundert theil-
weise in deutschen Staaten, nie aber in solchem
Umfange, wie durch den neuesten Gesetzentwurf für
Preußen. Ueberall, wo die katholische Kirche be-
steht, ist auch das Recht derselben, ihre Geistlichen
in kirchlichen Lehr- und Erziehungs-Anstalten aus-
zubilden, als selbstverständlich anerkannt: in England
und Nord-Amerika, in Holland und Belgien. In
Italien, Spanien, Frankreich, wo Revolutionen die
Kirche verwüstet, sie zeitweise blutig verfolgt haben,
fiel es, sobald nur die Uebung der katholischen Re-
ligion gestattet und freigegeben war, Niemanden ein,
den Bischöfen die Erziehung ihres Clerus streitig
zu machen.

(Schluß folgt.)

* Ein Mann.

Die „Bad. Landeszeitung“ vom 1. d. M. sucht
Mannschaft für ihre altkatholische Polizeikirche zu
werben und bringt zu diesem Zwecke als Leitartikel
eine „offene Antwort eines Bürgers von Furtwan-
gen an Herrn Bisthumsverweser Kübel.“

Nach Lessing hat Einer die Tugend am wenig-
sten, von der er am meisten spricht und der Lan-
deszeitungsbürger spricht stets von seiner Mann-
haftigkeit und „daß wir vor allem Männer sein
müssen“. Wir nennen einen Mann denjenigen, der
Gott über alles liebt und fürchtet, bei dem die
Gottesfurcht der Anfang der Weisheit ist, welcher
das Recht und die Freiheit Aller, insbesondere der
Schwachen schützt, Muth gegen die Gewalt zeigt
und sich nicht gesinnungslos vor den Größten des
Tages bückt. Ein solcher christlicher Mann erfüllt
nicht bloß seine Eltern- und Bürgerpflichten, son-
dern auch seine Pflicht gegen die Kirche. Er weiß
deßhalb, daß seine Mannesehre, seine Mannhaftigkeit
durch die Demuth und die Treue sich bewährt, mit
der er sich in Angelegenheiten des Glaubens sich
der von Christus eingesetzten Autorität der Kirche
unterwirft. Ein katholischer Priester weiß, daß
die Kirche vom Papst und den mit ihm verbun-
denen, ihm in kirchlich geordneter Weise unterge-
ordneten Bischöfen regiert wird, daß also die sog. alt-

katholischen Priester und die Altkatholiken, welche sich vom Papste, dem Felsen loszogen, auf den der Herr seine Kirche baute, von der kath. Kirche abgefallen sind. Wo der Bischof ist, da ist die Kirche. Ein Mann ist, was er ist, ganz und wenn er den Glauben seiner Väter über Bord geworfen hat, dann hält er es tief unter seiner Manneswürde, mit polizeilicher Hilfe und durch Polizeigeistliche dem Namen nach sich als sog. Altkatholik der Kirche aufzudrängen. Ein Mann von Verstand und Bildung weiß aus der Geschichte, wie die Päpste die Civilisation, die Freiheit und das Recht geschützt und wie die Bedränger der Kirche von Julian dem Apostaten und den byzantinischen Kaisern an bis zu unserer Zeit die Völker geknechtet haben.

Ein Mann „von Character und Pflichtgefühl“ steht z. B. des Kampfes für die heiligsten Rechte seiner Kirche ein: für das bedrohte Recht der freien Religionsübung und der Gewissensfreiheit gegen eine sog. Staats- oder Polizeikirche; er lehnt sich nicht an rebellische Geistliche, an die Gewalt, an die Herrscher des Tages an, um als deren Werkzeug „angesehen“ zu erscheinen. Er hat nicht den sehr wohlfeilen Muth auf seine allseits angegriffene Kirche, auf die erhabene Schwäche der für die Rettung der Seelen kämpfenden Bischöfe und Geistlichen noch Steine zu werfen.

Der (Staats-)Bürger von Furtwangen, dessen Mannhaftigkeit darin besteht, daß er, obgleich von der Kirche abgefallen und Andere zum Abfall verleitend, sich dennoch Katholik nennt, der Muth gegen Schwache hat, denn: „wir sind Männer und das wissen auch unsere Frauen“ ist ein Dienstmann des —. Ein Mann, ein katholischer Mann steht in dieser ersten Zeit treu zu Gott und seiner Kirche und fürchtet diejenigen nicht, die hier Gewalt und Ansehen haben, sondern den göttlichen Stifter der Kirche, welcher gesagt hat: „Wer euch (die christlichen Bischöfe und Priester) verachtet, der verachtet mich.“

So antworten wir „auf den Versuch, die Mannhaftigkeit“ der Katholiken gegenüber den ihrer Kirche drohenden Gefahren und den Versuchungen der so sehr protegirten preussischen altkatholischen Agenten zu brechen, damit: wir stehen Alle für Einen und Einer für Alle treu zu dem in Sachen des Glaubens und der Sitte unfehlbaren Papst, treu zu unserer kath. Kirche und unserm Bischof.

Preussisches Abgeordnetenhaus.

Sitzung vom 31. Januar. (Germ.)

(Schluß.)

Cultusminister Dr. Falk: Er sehe sich veranlaßt, in Kürze den Standpunkt der Staatsregierung anzugeben. Da der Vorschlag der Regierung, die Verfassungsänderung durch zweimalige Lesung der Gesetze vollzogen zu werden, im Hause sehr geringen Anklang gefunden habe, so erkläre er Namens der Staatsregierung seine Bereitwilligkeit, auf den von der Commission vorgeschlagenen Weg einzugehen (Beifall links), nämlich den Vorlauf der Verfassung zu ändern. Was die Aenderung selbst betreffe, so werde wohl Jeder, der die wichtigen Gesetze, welche dem Hause vorgelegt sind, billige, auch für jene stimmen. Wenn Abg. Glaser sage, es sei eine Beschlusfassung über jene Gesetze nicht eher möglich, bis die Verfassungsänderung gehörig publicirt worden sei, so müsse er dem widersprechen. Die Beschlusfassungen müßten nur als eventuelle aufgefaßt werden, die im Falle der Verfassungsänderung erst in Kraft treten. Was die Commission zu Artikel 15 beantrage, genüge dem Gesichtspunkt, auf welchem die Vorlage der Staatsregierung beruhe. Es sei aber auch diese nichts weiter als eine principielle Richtighaltung derjenigen Gedanken, welche die Staatsregierung schon im Artikel 14 gefunden hat, wenigstens der Staatsregierung, der er anzugehören die Ehre habe. (Beifall links.) Dem Abg. Reichensperger gegenüber behauptete der Minister, daß Artikel 15 allerdings sehr vieldeutig sei. So vor allem sei der Begriff: „Innere Angelegenheiten“ sehr streitig. Es gäbe eine Menge Verhältnisse, in denen das Gebiet der Kirche und des Staats gleichzeitig berührt würde. Hier sei der Staat der Factor, der die Grenze festzustellen habe, denn er habe der Kirche durch die Verfassung auch die Verwaltung ihrer Angelegenheiten zugestanden. Dies sei auch der Standpunkt, welchen der Minister v. Ladenberg eingenommen habe, ebenso, daß derartige Auseinandersetzungen auf dem gesetzlichen oder dem Verwaltungsweg stattzufinden haben. Jedenfalls sei die Kirche nur wie jede andere Corporation zu betrachten, allerdings als die hervorragendste und heiligste. In allen diesen Gesetzen sei nur deutlich ausgedrückt, daß die Kirche sich innerhalb des Staatslebens zu bewegen habe und nicht über denselben, und deshalb glaube er (der Minister), vollkommen das Recht zu haben, den Antrag der Commission zu Artikel 15 anzunehmen. Was das Amendement des Abgeordneten Weide betreffe, so erscheine dasselbe bei oberflächlicher Betrachtung völlig harmlos. Gehe man jedoch der Sache mehr auf den Grund, so käme zum Vorschein, daß eine gesetzliche Regelung der Grenzen zwischen Staat und Kirche erst nach einer Einigung zwischen beiden erfolgen solle, und dies sei ja gerade dasjenige, was der Commissionsantrag und die Staatsregierung nicht zulassen wolle. Damit käme man auch nicht einen Schritt weiter. Daß er nicht allein diese Interpretation jenes Amendements habe, beweise der Umstand, daß bereits in den Commissionsberatungen von einem Abgeordneten in Betreff eines ganz gleichen Amendements dieselben Bedenken geäußert worden seien. Zu seiner großen Verwunderung stehe heute der Name dieses Herrn mit unter dem Antrage. Der Abg. Glaser habe in den allgemeinen Gesichtspunkten hervorgehoben, der

Antrag solle dazu dienen, den Streit zwischen Staat und Kirche beizulegen, und Dr. Windthorst habe heute ähnliche Gedanken zu verfechten gegeben: Man müsse, habe er gesagt, nun zur Verständigung greifen, es sei der letzte Augenblick dazu. Leider aber habe Dr. Windthorst für diese Verständigung den Boden der Praxis bis zum Juli 1871 angewiesen, und dies sei gerade die Praxis, welche die Staatsregierung bekämpfe. Dr. Glaser habe ferner gesagt, die Maßregeln der Staatsregierung führten nicht zum Frieden, sondern zum Streite. Er sei ferner betone, daß die Regierung allerdings auf dem eingeschlagenen Wege zum Frieden zu kommen hoffe. Sie sei zu ihren Maßregeln nicht durch unbegrenzte Herrschsucht getrieben worden, dazu sei der Kampf viel zu ernsthaft, erst nach langer Prüfung habe er (der Minister) sich entschlossen, den Kampf zu beginnen zum Wohle des Staates, für dessen Interessen zu wachen er mit an erster Stelle berufen sei von Jedem, der die Leitung des Staates in den Händen habe. Von einer Vernichtung der Kirche oder einer Unterdrückung derselben sei gar keine Rede, es werde dies sich bald, wenn erst die Gesetzgebung erlangt haben, herausstellen, es werde sich zeigen, daß jene Beschränkungen nur eitle Täuschungen waren, und daß die Kirche innerhalb der Grenzen dieser Gesetze sich frei bewegen und ihre hohe Aufgabe werde erfüllen können durch die Lehre der Heilswahrheit und die Verwaltung der Heilmittel. — Man sei ferner unter Anderm auf das Verhalten des Erzbischofs von Köln zurückgekommen; damals habe man von ministerieller Willkür gesprochen, obgleich das Verfahren streng nach dem Buchstaben des Gesetzes ging; es sei daher nöthig, jetzt einen gesetzlichen Boden zu schaffen, und wenn man in der Commission sich über Bestimmungen verständige, welche die ministerielle Willkür noch mehr beschränken, so wolle er dieselben gern acceptiren. Die Staatsregierung sei nur durch die äußerste Noth zu diesen Gesetzen gebrängt. Es handele sich bei dem Bischof von Ermland nicht nur um einen Specialfall, sondern darum, daß die Kirche und ihre Organe, die Bischöfe, sich vorbehalten, zu entscheiden, ob ein Staatsgesetz Anspruch auf Geltung machen könne vor einem Kirchengesetz oder nicht. Es sei dies in die Presse hineingetragen, auf großen Versammlungen wiederholt worden, und es komme in der neuesten Allocution vor. Ja, als diese Vorlage gemacht wurde, sei aus der Mitte des Hauses erklärt worden, man könne derselben nicht folgen, und die Bischöfe müßten ins Gefängniß gehen, weil sie nicht folgen dürften. Dies Alles sei aus einem Munde gehört worden, der mit einem emphatischen Appell an das Landesgesetz schloß. (Sört! links.) Die Erklärungen des Clerus und des Bischofs von Baderborn, welche letztere keine apogryphe sei, hätten es bestätigt. (Aufe: Ja!) Der Minister verliest das Schreiben. In der Presse würden ähnliche Erklärungen der übrigen Bischöfe in Aussicht gestellt. Man sage darin, von Revolution wolle man nichts wissen, aber der Bischof habe zu gebieten, daß kein Laie etwas wolle, was er verbiete und ungelehrt. Damit habe man den Vorderfuß wieder völlig auf. Angesichts so offenen Widerstandes könne eine Beilegung des Streits auf einem andern Wege nicht gedacht werden, als daß die Staatsregierung feststelle, wie weit ihr die Herrschaft gebühre. — Der Minister wendet sich hierauf zur Besprechung der einzelnen Amendements, hält sie theils für überflüssig, theils für unendlich, und empfiehlt schließlich den Commissionsantrag zur Annahme.

Darauf wird ein Schlusstrantrag angenommen, und folgen, nach einem Resumé des Referenten, mehrere persönliche Bemerkungen.

Abg. Holz bestritt die dem betreffenden Mitgliede der Commission, das er sei, imputirte Handlungsweise.

Abg. v. Kardorff behält sich nähere Auslassungen für die dritte Berathung vor. (Große Heiterkeit.)

Abg. Dr. Windthorst (Meppen) erwidert dem Abg. Dr. Petri auf dessen Bemerkung in Betreff des Professor v. Schulte, er habe dem gegenüber nur geäußert, er halte die Proclamation des Unfehlbarkeitsdogmas gegenwärtig für inopportun. Er habe eben die Stimmung der Parteien und der Regierung sehr wohl gekannt. Schulte sei gleichzeitig von ihm gebeten worden, seinen ganzen Einfluß aufzubieten, um die Pronunciation des Dogmas zu verhindern. Er habe jedoch es für bedenklich gehalten, sich über merita causae zu äußern, und das damit motivirt: wenn man solche gäbe, käme man in die Gefahr, excommunicirt zu werden! Das sei doch etwas Anderes, als was Schulte gesagt habe. Jetzt habe das Concil gesprochen, und er als gläubiger Katholik unterwerfe sich jetzt in Demuth, wobei er sich gar nicht darum kümmere, was Andere von ihm denken. (Beifall im Centrum.)

Darauf nimmt der Referent das Wort und empfiehlt unter Beiwertung aller übrigen Anträge nur den Commissionsantrag zur Annahme.

Abg. Dunder beantragt Theilung der Frage, da er wohl in der Lage sei, dafür zu stimmen, daß die Kirchen den Staatsgesetzen, aber nicht dafür, daß sie der Aufsicht des Staates unterworfen werden sollten.

Abg. v. Bennigsen als Vorsitzender, und Abg. Dr. Gneist als Referent der Commission widersprechen der Theilung, da nach der Intention der Commission beide Bestimmungen sich gegenseitig ergänzend zusammengehörten.

Abg. Dr. Reichensperger (Koblenz) erinnert daran, daß die Herren kein Recht hätten, im Namen der Commission zu widersprechen, da ein Beschluß derselben nicht vorliege.

Der Präsident läßt, da ein officieller Beschluß der antragstellenden Commission nicht vorliegt, über den Antrag Dunder abstimmen. Wird abgelehnt.

Es folgt die Berathung der von der Commission vorgeschlagenen Fassung des Art. 18:

„Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staat zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtsstiteln beruht, aufgehoben.“

Auf Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet die Bestimmung keine Anwendung.

Im Uebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt fest.“

Dazu liegen zwei Amendements vor:

1) vom Abg. Dunder: hinter Religionsdiener hinzuzufügen:

soweit solche mit staatlichen Functionen bekleidet sind oder durch Zuschüsse aus Staatsfonds besoldet werden.

2) vom Abg. Bachmann: die Worte: „Anstellung und Entlassung“ zu streichen.

Zum Wort melden sich fünf Redner gegen den Antrag, für denselben keiner.

Abg. Dunder bittet das Haus, wenn es einmal die Freiheit der Religionsgesellschaften beschränken wolle, doch nicht weiter zu gehen, als absolut nothwendig sei. Nur bei den geistlichen Stellen, wo direct die Staatsinteressen in Frage kämen, dürfe der Staat sich einmischen.

Abg. Dr. Reichensperger (Koblenz) schließt sich in Bezug auf den Antrag Dunder dem Antragsteller an. Alles, was aus dem Centrum bis jetzt in noch so detaillirter Weise gesprochen worden, sei auf gegnerischer Seite nur mit allgemeinen Redensarten und Declamationen beantwortet worden; die sehr eingehende Abhandlung über die Entstehung des Artikels 15 sei gestern vom Referenten eine sophistische genannt worden, wobei noch dahingestellt bleibe, ob der Ausdruck parlamentarisch sei. (Redner wird vom Präsidenten unterbrochen: es sei nicht erlaubt, auf frühere Debatten des Hauses zurückzukommen.) Was die Aeußerungen des Hrn. Dr. Petri betreffe, so scheine derselbe seine Wissenschaft aus „altkatholischen“ Broschüren geschöpft zu haben, anders ließen sich seine Angriffe gegen die Kirche gar nicht erklären. Der „Liberalismus“ sei doch neuerdings recht zurückgekommen, denn bis jetzt hätten die Herren des „Liberalismus“ von derartigen Maßnahmen, wie die jetzigen, nichts wissen wollen. Selbst der Minister Cavour wolle eine freie Kirche im freien Staat. Der Hr. Cultusminister habe den Ermländer Fall erwähnt. Er sei ferner betone, daß das Verfahren des Bischofs nur billigen, viele Heilige hätten dasselbe gethan wie er, nämlich Gott mehr gehorcht als den Menschen. Selbst im Art. 16 der Augsburger Confession sei gesagt: Man dürfe den Staatsgesetzen nicht mehr gehorchen, sobald es Sünde sei. Wenn man von der Gefährlichkeit des Unfehlbarkeitsdogmas spreche, so sei dies eine der allgemeinen Redensarten. Etwas Neues sei damit nicht gelehrt worden, es sei gewissermaßen das, was bisher Gewohnheitsrecht war, zum geschriebenen Recht gemacht worden, dafür könne er sich sogar auf die Autorität Luthers berufen. In andern Ländern erzeuge dies Dogma nicht die geringste Unruhe, alle ausländischen Zeitungen bestätigten dies. (Redner verliest aus einem Hauptorgane Englands darauf bezügliche Aeußerungen.) Dagegen seien die Katholiken anderer Länder und besonders in America entrüstet über die Feindseligkeiten, mit denen man die deutschen Katholiken verfolge. Eine Resolution der Katholiken von New-Orleans beweise dies. Und doch seien jene Leute nicht Ultramontane; höchstens könne man sie doch Ultramarine nennen. (Heiterkeit.) Man habe den kath. Blättern die Schmähungen vorgeworfen, mit denen sie beständig gegen Staat und Regierung eiferten. Er wolle nur auf das schamlose Gebahren der gegnerischen Presse hinweisen, welche das Heiligste mit Noth bejudele. (Sehr gut! im Centrum.) Durch Gesetze, wie das vorliegende, werde der Staat weit mehr geschädigt als die Kirche selbst. Es sei ja kinderleicht zu zerstören, aber solche Trümmer zeugten nicht von Cultur. So viel wolle er versichern, daß den Millionen von Katholiken, die hinter ihm und seinen Freunden ständen, das Wohl des Vaterlandes so sehr am Herzen läge, wie irgend einem der Herren Nationalliberalen. Er wolle diesen Herren nicht erst das bekannte Wort zurufen: Besinnen Sie sich in der ersten Stunde! es würde doch nichts nützen. Aber die Tage, an welchen diese Gesetze votirt und in Kraft treten würden, seien Unglückstage für Preußen. Redner schließt mit den Worten: Gott schütze mein Vaterland!

Darauf wird ein Antrag auf Schluß der zweiten Lesung angenommen und schreitet das Haus nunmehr zur Abstimmung, die bereits bekannt ist.

* Karlsruhe, 5. Febr. Zu unserem Berichte über den mißlungenen Versuch des Agitators Michelis, die Steinbacher Bürger politisch-katholisch zu machen, tragen wir noch Einiges aus dem „Anzeiger für Stadt und Land“ nach und erlauben uns unsere eigenen Bemerkungen daran zu reihen. Dort lesen wir: „Die Bürgerchaft war auf's Aeußerste aufgebrächt, daß der Bürgermeister ohne Zustimmung der Mehrheit des Gemeinderathes das Gemeindehaus zu dieser Wählerei eingeräumt hatte.“ Das ist höchst wichtig und muß den Entstellungen serviler Blätter gegenüber festgehalten werden. „Die Bürgerchaft war und ist der Meinung, das Rathhaus gehöre nicht dem Bürgermeister, sondern der gesammten Bürgerchaft, es sei da zum Wohle der Gemeinde und nicht dazu, daß von ihm aus durch reisende Agenten der Gemeindefriede gestört werde. Wenn die paar Altkatholiken von Steinbach und Bühl den Michelis hören wollten, so könne das ganz gut in einem Wirthshausjaale besorgt werden, und man werde ihnen dieses Vergnügen durchaus nicht stören.“ — „Bezirksrath Kühn machte den Versuch, die Menge zum Fortgehen zu bewegen, und versicherte, Michelis komme ja nur, um den wahren katholischen Glauben zu verkünden [ha! ha! mit Gendarmen, die ihm den Weg durch die Menge mit Gewalt bahnen sollten!]; dazu, rief man ihm entgegen, haben wir unsere rechtmäßigen Geistlichen, wir brauchen keinen Abgefallenen.“ Alles rief dem Michelis mit seinem Anhang von Juden u. s. w. und unter dem Borantritt von 2 Gendarmen entgegen: „Fort mit euch, fort mit euch!“ — „Daß die Gendarmen nach Steinbach befohlen wurden, finden wir ganz in Ordnung; sie haben bei allen derartigen Versammlungen sich einzufinden. Daß sie aber vor Michelis hermarschirten und so gleichsam dessen Ehrenwache bildeten und ihm den Eingang auf das Rathhaus verschaffen wollten, das finden wir nicht in der Ordnung; es gewann so

den Anschein, als begünstige die Regierung diese kirchenfeindlichen Wühlereien, was sie gewiß nicht zugeben wird." Man sieht, das ist sehr gelinde ausgedrückt von dem „Anzeiger f. St. u. L.“, — wir meinen dagegen, man solle sich gegen das Auftreten der Gendarmen beschwerend an die Regierung wenden und bei dieser Gelegenheit anfragen, ob der Agitator Michelis auf eigene Faust Religionsgeschäfte betreibe, in welchem Falle ihm so wenig als den Socialisten-Agitatoren Stürz, Schäfer und wie sie sonst heißen, Gendarmen als Escorte zur Verfügung gestellt werden dürfen, oder aber ob er in irgend einem amtlichen Auftrag seine Mission erfüllt, mit dem Zweck, die Katholiken von einer staatslich unbequemen zu einer staatslich angenehmeren Confession überzuführen. In letzterem Fall würde man wenigstens wissen, woran man wäre, und um das sicher zu können, müßte man eventuell bis an die Stufen des Thrones gehen, um sich die nöthige Aufklärung zu verschaffen. Die gewöhnlich von servilen Blättern darauf ertheilte Antwort hätte man als nichtsbedeutend gar nicht zu beachten, nämlich daß Michelis wahrhaft katholisch sei und die wahre katholische Religion lehre. Das können jene Blätter und ihre Anhänger glauben oder vorgeben zu glauben, — das ist ganz einerlei; wenn sie es glauben, ist damit noch lange nicht gesagt, daß Andere dies gleichfalls glauben müssen, — vielmehr sind Andere der Meinung — und werden sich erlauben, auch trotz Gendarmenescorte diese Meinung festzuhalten —, daß Michelis ein abgefallener Priester, ein Häretiker sei. Ob z. B. der Bezirksrath Kühn, die Landeszeitung, der Minister Jolly und der Reichskanzler Bismarck eine andere Ansicht hierin haben, geht lediglich sie an und kommt für Andere nicht in Betracht, die über Michelis ein anderes Urtheil haben mögen, zu dem sie die gleiche Berechtigung für sich haben wie die Genannten.

Ferner ist von Wichtigkeit eine Bemerkung aus einem Berichte des „Pfälzer Boten“, wo es heißt: „Zwei junge Männer aus Bühl folgten den Alt-katholiken in das Wirthshaus, wurden aber als „Jesuiten“ erkannt und mit roher Gewalt und Schlägen entfernt, so groß war die Wuth der Alt-katholiken!“ Wenn dieses sich bestätigen sollte, und wir zweifeln kaum daran und bitten genau das Factum constatiren zu lassen, so wäre dies wieder ein Beweis von der liberalen Brutalität, die zu den rohesten Mitteln greift. Keinem aus dem Anhang des Michelis ist ein Haar gekrümmt worden, — das ist constatirt —, aber der Servilismus hätte es darnach nicht ohne seine üblichen Prügel scenen bewenden lassen können. Darüber muß nähere Aufklärung beschafft werden.

Endlich mag noch der Curiosität wegen erwähnt werden, daß die „Ldsztg.“ den Blödsinn so weit treibt, nehmstens in einem Artikel von Offenbarg von „Aufruhr“ zu reden, weil man einem beliebigen Agitator, der bis jetzt wenigstens trotz „Bezirksrath“ Kühn seine Legitimation vom Reichskanzler nicht vorweisen konnte, den Rathhausaal verschlossen hat, wohnin keine Hesperien gegen den Glauben der Mehrheit der Bürgerschaft gehören! Hört Ihr's, Ihr Katholiken im ganzen Land, so weit ist es gekommen, daß die servile Gesellschaft Euch schon das Wort „Aufruhr“ in's Gesicht zu schleudern wagt, wenn Ihr das abgestandene Gewäsch eines, wie wir nachweisen können, von den nämlichen servilen Blättern früher für abstrus erklärten Kopfes nicht anzuhören gemögen seid und kraft Selbstgovernment der Gemeinden dem Manne die Thüre weist! O elende Zustände!

Mannheim, 3. Febr. Die „Nordb. Allgemeine Ztg.“ läßt sich aus Baden von einem Vertrauensdufel berichten, in dem man bei uns bis zum Jahre 1866 befangen gewesen sei und dem die liberale Aera „Damey Nebel“ (Stabel) sich in Bezug auf kirchliche Gesetzgebung überlassen habe. In dem gleichen Artikel ist die Ueberzeugung ausgedrückt, daß jeder Preuße, der gegen die kirchenpolitischen Gesetze stimme, wissentlich oder unwissentlich ein Verräther an Preußen und Deutschland sei. Gut gebrüllt! Wer nicht zu Allem „ja“ jagt, was die Regierung will, ist demnach ein Verräther! Der Weistanz des Servilismus beginnt. (N. B. L. Z.)

* Mannheim, 5. Febr. In heutiger Sitzung der Recurskammer wurde das erstinstanzliche Urtheil gegen den Redacteur des „Pfälzer Boten“, Herrn Berberich, wegen Beleidigung des Geh. Rath's Bluntzschli, auf 6 Wochen Gefängniß lautend, einfach bestätigt.

Berlin, 3. Febr. „Bei der neulichen Cour im königlichen Schlosse“, so schreibt man einigen auswärtigen Blättern, „unterhielt sich der Kaiser lebhaft mit einigen Mitgliedern des Abgeordnetenhau-

ses. Zu einer Gruppe sagte er ungefähr: „Nun, die Herren haben jetzt viel zu thun. Ich hoffe aber, es wird auch etwas erreicht werden und diesmal auch an einer anderen Stelle ohne Schuß.“ — „Wir haben Grund zu glauben, daß diese Nachricht richtig ist“, bemerkt hierzu die „Epen. Ztg.“ „Sie beweist, daß an entscheidender Stelle die kirchlichen Gesetze mit ebenso festem Willen gestützt werden, wie früher die Kreisordnung.“ (Germ.)

Berlin, 3. Febr. Das „Frankfurter Journal“ schreibt: „Bekanntlich gehören gerade die national-liberalen Mitglieder des preußischen Abgeordnetenhauses und im Weitem des deutschen Reichstages Actien-Gesellschaften als Verwaltungsräthe, Directoren, „Gründer“ und dergleichen an. Bennigsen ist theilhaftig bei der Hannover-Altenbekener und zwei andern Eisenbahnen; Braun (ci-devant Wiesbaden) ist als „Gründer“ und Verwaltungsrath theilhaftig bei der Central-Bodencredit-Anstalt, bei der deutschen Unionbank; Hagen von der Fortschrittspartei ist Director der deutschen Union-Bank; Kardorff ist Aufsichtsrath der „Laura Hütte“ und mehrerer Eisenbahnen; Hammacher gehört als „Gründer“ mehreren derartigen Instituten an; Miquel ist theilhaftig bei der Disconto-Gesellschaft, der Rumänischen Eisenbahn-Gesellschaft u. s. w. Bemerkenswerth ist, daß gerade die genannten national-liberalen Volksvertreter sich bei Bismarck's parlament. Diners der Ehre einer Einladung erfreuen, wie Braun (ci-devant Wiesbaden), Miquel, Hammacher, Kardorff, Bennigsen, Hagen, u. s. w.“ [Hierbei soll indessen nicht unerwähnt bleiben, daß laut einer unlängst einer national-liberalen Feder entfloßenen statistischen Darlegung die „Gründer“ u. s. w. sich aus sämtlichen parlamentarischen Fractionen rekrutiren. Nur das Centrum ist bei diesem Gründer-Corps nicht vertreten.] (N. B. Z.)

Berlin, 4. Febr. Heute fand im Abgeordnetenhause die dritte Lesung des von der Commission vorgeschlagenen Gesetzes, betreffend die Aenderung der Verfassung statt. Natürlich waren Anstrengungen der Minorität, dem Lande wenigstens seine Grundrechte intact zu erhalten, vergebens. Außer Hrn. v. Gerlach, der wieder ganz vortrefflich, aber leider nicht vernehmlich genug sprach, hatten sich die Herren v. Mitschke-Collande und Stroffer von der conservativen und Hr. v. Schorlemer-Alst und Dr. Windhorst von der Centrums-Fraction zum Worte gemeldet, um für die ungeschmälerte Erhaltung der Verfassung einzutreten. Aber die Ungebuld der Majorität ließ sie nicht sämtlich zum Worte kommen. Alles, was von ihnen geltend gemacht wurde, um die Zerstückelung der Verfassung zu verhüten, hatte Hand und Fuß, und wohl hatte Hr. v. Gerlach recht, große Hoffnungen auf die feste und einmüthige Haltung des Episkopats zu setzen, welche der Kirche schließlich doch zum Siege verhelfen werde. Den Argumenten der Minorität wußten die Wortführer der Majorität nur Phrasen und die Versicherung der unbegrenzten Ergebenheit gegen die Staatsregierung entgegenzusetzen. Dieses blinde Vertrauen, welches bei vielen Mitgliedern der liberalen Parteien nichts weiter ist als ein Ausfluß intensiven Hasses gegen die christliche Kirche, wird sich früher oder später schon an der liberalen Sache rächen. Die Herren Liberalen haben durch ihre Handlangerdienste ja die Wege zur Vernichtung aller Rechte und Freiheiten eröffnet, und wenn der Wind in nächster Zeit mal aus einer anderen Richtung pfeifen sollte, wird die reactionäre gewordene Regierung aus dem jetzt gegebenen Beispiele gewiß ihre Vortheile zu ziehen wissen. Geht doch der Servilismus der Liberalen schon so weit, daß sie nicht einmal davon hören wollen, was denn dem Lande eigentlich die Ausführung des Schulaufsichts-Gesetzes kostet. Ein Antrag, welcher ein Verzeichniß der neu angelegten Schul-Inspectoren nebst den Motiven zu der getroffenen Aenderung verlangte, wurde in der Budget-Commission mit allen gegen vier Stimmen abgelehnt. Eines ähnlichen Zutrauens hatte sich, so lange bei uns die Verfassung besteht, nur ein Mal ein Ministerium, nämlich das der neuen Aera, zu erfreuen. Aber die Herrlichkeit war von keiner langen Dauer, obgleich jenem Ministerium Mangel an Aufrichtigkeit und liberalen Gesinnungen nicht zum Vorwurf gemacht werden konnte, während das jetzige Ministerium seine liberalen Gesinnungen erst bethätigen soll. Bis jetzt ist von dessen liberalen Gesinnungen noch blutwenig zu verspüren gewesen, vielmehr läßt die strenge Handhabung des Preßgesetzes eher auf das Gegentheil schließen. (N. B. Z.)

Berlin, 5. Febr. Die Provincialcorrespondenz schreibt in einem Artikel mit der Ueberschrift „Ultramontane Drohungen“ Folgendes: „Wenn die kirchlichen Oberen ihre jetzigen Ankündigungen verwirklichen sollten, so hege die Regierung die Zwer-

sicht, daß jeder Versuch der Auflehnung gegen ein Staatsgesetz an dem gesunden Sinne des Volkes und an der Kraft des Staatswesens scheitern werde. Die Regierung täusche sich darüber nicht, daß die Durchführung ihrer jetzigen Aufgabe nicht ohne Kämpfe und Erregungen möglich sein werde; sie wisse aber, daß sie, nachdem die beabsichtigten Gesetze in Kraft getreten, ganz andern Boden zur Geltendmachung ihrer Autorität unter sich habe, welcher Thatsache auch die Bischöfe und die Wortführer der Ultramontanen sich bei spätern Erwägungen nicht verschließen könnten, so daß deren heutige Ankündigungen für ihre späteren Entschlüsse nicht absolut maßgebend seien. Das jetzige Werk solle im Sinne der Regierung und der Bundesvertretung ein Werk des Friedens für die Zukunft sein. Daß diese Bedeutung sich erfülle, hoffe die Regierung um so mehr, je entschiedener sie daran festhalte, daß die höchsten sittlichen Aufgaben des Staates mit den höchsten wahrhaften Aufgaben der Kirche in tiefer Uebereinstimmung ständen.“ [Nichts als Phrasen!]

* Brüssel, 3. Febr. Die Nachricht vom Tode der Erzkaiferin Charlotte von Mexiko, die von verschiedenen Blättern gebracht wurde, hat sich als falsch erwiesen. In dem Zustande der Fürstin ist keine Veränderung eingetreten.

New-York, 4. Febr. General Banks brachte im Repräsentantenhause eine Resolution ein, dahingehend, daß das Haus den Präsidenten ersuche, mit den auswärtigen Mächten Verhandlungen anzuknüpfen, um die Nichtcombattanten auf Cuba zu schützen und um für die Anwendung der Emancipationsgesetze, sowie der Regeln der civilisirten Kriegsführung und für die Herbeiführung des Friedens zu wirken. — Die Resolution wurde an das Comité für die auswärtigen Angelegenheiten überwiesen.

Bitte an edle Menschenfreunde!

Verschiedene Blätter haben auf einen Hülfseruf der Herren Bürgermeister Doppel von Eichelberg und Pfarrv. Stang von Tiefenbach eine Sammlung für einen braven Mann veranstaltet, welchem durch die Flammen Hab und Gut, Haus und gefüllte Scheuer im vorigen Herbst vernichtet wurden. Es ist dies Christian Debolt, Bürger in Eichelberg, ein uns als durchaus brav und fleißig bekannter Mann, über welchen wir privatim noch nähere Aufschlüsse zu geben in der Lage sind. Das Glend dieser Familie — es sind 7 Kinder am Leben — wurde noch durch die schmerzhaften Brandwunden erhöht, welche die Frau des Abgebrannten dadurch erhalten hat, daß sie sich vor Verzweiflung in die Flammen stürzte, um noch einige Habseligkeiten zu retten, was ihr aber nicht gelingen wollte. Dieselbe lag mehrere Tage erblindet und ganz verbrannt am Kopfe unter den gräßlichsten Schmerzen darnieder und ist jetzt noch nicht hergestellt. Die Noth ist groß, — wir bitten um Beistand!

Gaben nehmen entgegen die obengenannten Herren, sowie die Expedition unseres Blattes.

Für das Kirchlein in Eppelheim, Amts Heidelberg,

haben weiter an milden Gaben gespendet:
Herr Joh. Emmerich in Armsheim 30 kr., Ungenannt in Ettenheim 2 fl., N. B. aus Bayern 1 fl., Dr. Fr. Weig in Grünfeld 3 fl., Dr. Bahwardt Haller dort 1 fl., Georg Adam Sebler in Ebingen 1 fl., Friederika Söggel in Mainz 1 fl., J. B. in Baden-Baden 2 fl. 3 kr., Katgol. Stiftungscommission Waltershofen aus dortigem Kirchenfond 20 fl., Kathol. Stiftungscommission Hambruden aus dortigem Kirchenfond 20 fl. In Eppelheim: Geschenk von der Tausch des Heinrich Mitsch 1 fl. 45 kr., von einer Sonntagsgesellschaft 5 fl. 31 kr., Georg Weg I. 2 fl. 6 kr., Rudolf Wittmann 30 kr., Michael Hegy 18 kr., Georg Gippert 18 kr., Joh. Hilbert 1 fl., Franz Böhm 1 fl., Carl Friedrich Schäfer 35 kr., Peter Ern 24 kr., Ludwig Stog 12 kr., mit Poststempel Heidelberg und Motto: „Geben ist seliger als Nehmen“ 5 fl., Hr. Bezirksassistentarzt Kiefer in Schwellingen 2 fl., Kollekte in Rohrbach bei Heidelberg abschlägig 20 fl. 34 kr. zusammen: 94 fl. 19 kr. von früher: 5346 fl. 30 kr.

Ganze Summe: 5440 fl. 49 kr.

Außerdem erhielten wir von der Stiftungscommission Destrungen 3 Reggewänder und ein Rauchfaß; von der Stiftungscommission Kirrlach 2 Fahnenstangen.

Mit dem herzlichsten Vergelt's Gott für das Empfangene verbinden wir die inständige Bitte um weitere gültige Gaben. Wiehligen, am 2. Februar 1873.

Katholisches Pfarramt:
Eduard Dengler, Pfarrer.

Für den kranken Lehrer: „von mehreren Personen im Saig und Lenzkirch 10 fl. 30 kr.“, „von dem tranken Pfr. B. in U. 2 fl.“, aus Kehl 2 fl. von einem „Schwarzen“, „aus der Ortenau von 2 Ultramontanen 1 fl.“

Briefkasten.

Nach B. Wir können aus dem übersandten Brief nichts machen; eine eingehende Darlegung über diese Sache von F. aus würde am geeignetsten sein.

Nach W. Wir haben Gründe, das betr. Artikelchen nicht aufzunehmen; in einem kleinen Volksblatte könnte es etwa angehen.

An Frau v. K. in F. Sie haben uns mündlich gesagt, daß Herr Professor St. über Ihr Unternehmen Auskunft zu erteilen im Stande sei. Wenn uns eine Empfehlung von dieser Seite kommt, werden wir Ihr Inserat aufnehmen; dieselbe fehlt nun aber in Ihrem Schreiben und da nehmen wir Anstand, Ihre Bitte zu gewähren.

Redigirt unter Verantwortlichkeit v. Dr. Ferd. Bissing.

2.1 Bekanntmachung.

Katholische Elementarlehrerinnen, welche gesonnen sind, im Bezirk Ober-Elsaß die Verwaltung einer Schulstelle zu übernehmen, fordere ich hiemit auf, mir ihre Bewerbungen mit den nöthigen Meldungspapieren so bald als möglich einzureichen.

Das gesetzliche Gehalt beträgt für Hauptlehrerinnen 700 resp. 800 Frs., für Hilfslehrerinnen 450 Frs.

Colmar, den 1. Februar 1873.
Der Bezirks-Präsident.

Constantia.

Montag den 10. Februar, Abends 7 Uhr, findet ein Familienabend mit Tanzkränzchen statt, wozu die Mitglieder freundlichst einladet
3.2. Der Vorstand.

Glas-Photographien-Kunst-Ausstellung

in der Eintracht. Täglich Früh 10 bis Abends 9 Uhr. Entré 30 fr.; 6 Billets 2 fl., Abonnements 3 fl. Stereoscopien-Verkauf. Preisliste gratis.

Gute Gelegenheit, von der Weltausstellung in Wien profitiren zu können. 3.2.

Bildhauer

finden in Wien unter sehr guten Bedingungen dauernde Beschäftigung. Verlangt wird, daß dieselben im Modelliren, in der Holzschneiderei, sowie in der Gypsarbeit tüchtig sind. Adressen liegen bereit bei Herrn Bildhauer Dollesched in Wien, IV. Bez., Wienstr. 21.

Wichtige Anzeige

für Geistliche, Lehrer u. Eltern etc.

Bei Unterzeichnetem ist soeben erschienen:
Die nothwendigsten Gebete
zum Auswendiglernen

für die katholischen Schulkinder.

(Nach der Verordnung des Hochw. Erzbischöflichen Capitelsvicariates Freiburg vom 31. März 1870: Lehrplan für den Religionsunterricht an den kath. Volksschulen der Erzdiocese — zusammengestellt von einem Geistlichen.)

Der öfters und allseitig auf Capitelsconferenzen ausgesprochene Wunsch der Diöcesan-Geistlichkeit, sowie der außerordentlich billig gestellte Preis bürgen für eine große Abnahme und vielfache Verbreitung dieses Schriftchens. Es ist gedruckt im Format des großen Diöcesan Katechismus, einen Bogen stark und kosten nur einen Kreuzer.

Heidelberg, im August 1872.
Druck und Verlag von
L. Schweiß.

Bei Hl. Kupferberg in Mainz ist erschienen:
Humoristica. Scherzgedichte für alle Stände, von Bruder Hilarius Frohsang. 8°. 8 1/2 Bogen. 42 fr.

Wer etwa seit zehn oder noch mehr Jahren nicht mehr gelacht hätte, der nehme diese originellen Dichtungen zur Hand, und wir versichern ihn — er muß lachen, lachen aus Herzensgründe, so echt humoristisch, naturwüchsig heiter, mitten aus dem Leben heraus und für das Leben, aus allen Ständen und für alle Stände, munter und drollig, doch ohne das fittliche Bortgefühl im mindesten zu verletzen, sind diese Gedichte geschrieben.

Insbondere verweisen wir auf die Gedichte Seite 81 und 118, welche — namentlich der Form nach — etwas bis jetzt noch nicht Dagewesenes aufweisen und die verdiente Aufmerksamkeit der Poetenwelt auf sich lenken dürften. Wir können nur sagen:

Nimm, lies und lache!

Vorräthig in der Literarischen Anstalt in Freiburg.

In Anfertigung folgender Drucksachen empfiehlt sich:

Visiten- & Adress-Karten,
Rechnungen & Facturen,
Circulars,
Preis-Courants,
Statuten & Broschüren,
Avisbrieffe,
Wechselsformulare
etc.
Lager
in Wein-Etiquetten
Wein- & Speisekarten.

Leopold Schweiß
BUCHDRUCKEREI
Expedition
des
„Bad. Beobachters“
in
Karlsruhe
Adlerstraße Nr. 20.
Expedition
des
„Pfälzer Boten“
in
Heidelberg.

Sämmtliche Impressen
für
Bürgermeisterämter und
Gemeinderäthler.
Für
kathol. Pfarrämter
und
Stiftungsverwaltungen.
Fahrpostbegleit-
und
Eisenbahnfrachtbrieffe.
Impressen
für Gerichtsvollzieher,
Gefangenwärter & Fahr-
postconducteure.

Bekanntmachung,

betreffend die Versiegelung der Briefe mit Werthangabe.

Mit Genehmigung des Fürsten Reichskanzlers wird für den Verkehr innerhalb des Reichs-Postgebiets in Bezug auf den Verschluss der Briefe mit Werthangabe die Aenderung getroffen, daß fortan statt der bisherigen fünfmaligen Versiegelung auch eine Versiegelung mit zwei (bz. mit drei oder vier) Siegeln für ausreichend erachtet werden soll, wenn nach der Einrichtung des verwendeten Couverts durch die zweimalige (bz. drei- oder viermalige) Versiegelung der Inhalt des Briefes vollständig gesichert ist. Nach näherer Anordnung des General-Postamts angefertigte Muster-Couverts, welche zu einer zweimaligen Versiegelung sich eignen, sind bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten ausgelegt und werden dem Publicum auf Verlangen zur Ansicht vorgezeigt. Die betreffenden Muster-Couverts gelten in Bezug auf Form und Schnitt als Maßstab; in Bezug auf die Größe nur insofern, als wesentlich größere Couverts zu einer zweimaligen Versiegelung nicht mehr geeignet sind, indem der innere Schutzstreifen dann für den Zweck der Sicherung nicht mehr ausreicht. Die Art und Stärke des Papiers oder sonstigen Stoffes zu den Couverts bleibt nach wie vor dem freien Ermessen der Correspondenten überlassen.

Nach Orten außerhalb des Reichs-Postgebiets gerichtete Briefe mit Werthangabe müssen bis auf Weiteres noch in der bisher vorgeschriebenen Weise verschlossen werden.

Berlin, den 15. Januar 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Vacante Arzt-Stelle.

In einer Landgemeinde Badens wird die Niederlassung eines in der Gesamtheit kundige approbirten Arztes gewünscht. Guter Praxis-Bezirk mit ca. 6000 Seelen. Aversum 475 fl. Apotheke am Platze. Gest. Offerte mit Freimarke befördert die Expedition d. Bl. unter Chiffre A. Z. 10.

Nachstehende Sorten Felle, als **Warter, Altwies, Füchse, Katzen, Hasen u. s. w.** faust, und werden die höchsten Preise bezahlt bei

C. A. Beumer, Kürschner,
Langestraße 63
dem Polytechnikum gegenüber.

Größere Parthien werden unter vorheriger Anzeige vom Hause abgeholt.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, den 5 Februar.

Staatspapiere.		Fr. comptant		Kurs der Staatspapiere.		Frankfurt, den 5 Februar.		Wechsel-Cours.	
Preuss. 4 1/2% Consol. Oblig.	103 1/2	103 1/2	103 1/2	Russland 5% Obligationen v. 1871	89 1/2	6% Deferr. Südbahn-Domb. pr. 1874	86 1/2	London 100	100
4 1/2% do.	102	102	102	Belgien 4 1/2% Obligationen	98 1/2	5% Victoria	84 1/2	Paris 100	100
4% do.	107	107	107	Schweden 4 1/2% Obl. in Haler	101 1/2	5% Elisabeth, Coupons i. Silb. 1. An.	83	Brüssel 100	100
Baden 5% Obligationen	103 1/2	103 1/2	103 1/2	Schweiz 4 1/2% Eidgenossensch.-Obl. i. Gr.	98 1/2	5% 2. Emis.	83 1/2	Amsterdam 100	100
4 1/2% do.	93 1/2	93 1/2	93 1/2	4 1/2% Berner Obligationen	96 1/2	5% Böhmisches Eisenbahn, Coup. i. Silb.	102 1/2	Madrid 100	100
4% do.	87	87	87	R.-Amerika 6% Bonds 1882 v. 1882	97 1/2	5% Hessische Ludwigsbahn	87 1/2	Wien 100	100
3 1/2% do. v. 1842	87	87	87	8% „ 1885 v. 1885	97 1/2	5% Pfälzische Ludwigsb. (Bergb.)	87 1/2	Triest 100	100
Bayern 5% Obligationen	100 1/2	100 1/2	100 1/2	5% „ 1904 v. 1864	97 1/2	6% Pacific Central	87 1/2	Venedig 100	100
4 1/2% „ (Rind 1 Jahr.)	100 1/2	100 1/2	100 1/2	5% „ 1869 v. 1869	27	6% North Pac. Eisenb.	87 1/2	Neapel 100	100
4% „ (Rind 1 Jahr.)	93 1/2	93 1/2	93 1/2	Frankreich 5% Rente. Fr. 23 Kr.	8 1/2	6% Central	87 1/2	Lissabon 100	100
Württemberg 5% Obligationen	103 1/2	103 1/2	103 1/2	do. leere	83 1/2	6% Kaiserth. Eisenb.	87 1/2	Genève 100	100
4 1/2% do.	100	100	100	Ketten und Prioritäten.		6% Kaiserth. Eisenb. - Aktien	116 1/2	Barcelona 100	100
4% do.	93 1/2	93 1/2	93 1/2	Badische Rent.	114	4% Bab. Br.-Boose p. 100 Thlr.	113 1/2	Lyon 100	100
Kaffan 4 1/2% Obligationen	100	100	100	3% Rent. v. 1860	41 1/2	5% Bab. Br.-Boose p. 100 Thlr.	71 1/2	Porto 100	100
4% do.	95	95	95	4% Darmstädter Bank-Actien zu fl. 250	182	5% Bab. Br.-Boose p. 100 Thlr.	2 1/2	Madrid 100	100
Wachsen 5% do.	105	105	105	3% Deferr. Nationalbank zu fl. 606 3 Kr.	104 1/2	5% Bab. Br.-Boose p. 100 Thlr.	113 1/2	London 100	100
W. W. 5% do.	101 1/2	101 1/2	101 1/2	5% Deferr. Credit-Actien D. B.	39	5% Bab. Br.-Boose p. 100 Thlr.	113 1/2	Paris 100	100
W. H. 5% do.	98 1/2	98 1/2	98 1/2	Stuttgarter Bank	111 1/2	5% Bab. Br.-Boose p. 100 Thlr.	113 1/2	Brüssel 100	100
Deferr. 5% Silberrente R. 4 1/2%	87 1/2	87 1/2	87 1/2	5% Elisabethbahn zu fl. 200	87	5% Bab. Br.-Boose p. 100 Thlr.	113 1/2	Amsterdam 100	100
4% „ Rente R. 4 1/2%	63 1/2	63 1/2	63 1/2	5% Rudolph-Eisenbahn 2. An. zu fl. 200	83	5% Bab. Br.-Boose p. 100 Thlr.	113 1/2	Madrid 100	100
do. do.	6 1/2	6 1/2	6 1/2	4% Ludwigs-Bergbahn Aktien fl. 500	—	5% Bab. Br.-Boose p. 100 Thlr.	113 1/2	London 100	100
5% Ung. R. v. 1868	76 1/2	76 1/2	76 1/2	4 1/2% Bayer. Eisenbahn	129	5% Bab. Br.-Boose p. 100 Thlr.	113 1/2	Paris 100	100
Wien 5% Oblig. v. 1870	90 1/2	90 1/2	90 1/2	4% Hessische Ludwigsbahn zu fl. 200	18	5% Bab. Br.-Boose p. 100 Thlr.	113 1/2	Brüssel 100	100
				5% Deferr. Staats-Eisenbahn zu 500 Fr.	35 1/2	5% Bab. Br.-Boose p. 100 Thlr.	113 1/2	Amsterdam 100	100

Druck und Verlag von L. Schweiß, Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Gr. Hoftheater in Karlsruhe.

Donnerstag 6. Febr. Erstes Quartal.
19. Abonnements-Vorstellung. **Die Waise aus Lowood.** Schauspiel in zwei Abtheilungen und vier Akten, nach der Erzählung von Currer Bell, von Charlotte Birch-Pfeiffer. Tante Elyse: Fräulein Hermine Wolmar, vom Stadttheater in Mainz als Gast. Anfang halb 7 Uhr.

Freitag 7. Febr. Erstes Quartal.
20. Abonnements-Vorstellung. **Die lustigen Weiber von Windsor.** Komische Oper in 3 Akten von Nicolai. Frau Reich: Fräulein Kindermann vom kön. Hoftheater in München, als Gast. Anfang halb 7 Uhr.

Geburten.

- 29. Jan. Sophie Christine, Vater Jakob Silber, Schlosser.
- 31. „ Arthur Karl Richard, Vater Egon Epler, Hofschauspieler.
- 31. „ Arthur Friedrich Wilhelm, Vater Wilhelm Fischer, Assistent.
- 1. Febr. Cecile, Vater Wilhelm Müller, Schlosser.
- 1. „ Regine und Karoline, Zwillinge, Vater Jakob Riedel, Schreiner.
- 1. „ Karl Maria Franz Johann Henry, Vater Franz Wittmann, Buchdrucker.
- 2. „ August Philipp Karl, Vater Philipp Nagel, Feilenhauer.
- 2. „ Johanna, Vater Maximilian Bohner, Packer.
- 2. „ Julius Gustav, Vater Julius Wölfe, Hoflakai.
- 2. „ Frieda, Vater Albert Häuber, Lehrer.
- 3. „ Robert Otto, Vater Johann Soulier, Stalldiener.
- 3. „ Julius Karl, Vater Johann Sauer, Schuhmacher.
- 3. „ Hermann Heinrich, Vater Heinrich Wilhelm, Zimmermann.

Todesfälle.

- 3. Febr. Friedrich, Vater Schneider Scholl, 1 J. 20 T.
- 4. „ Karl Bedesser, Schneider, ein Ehe-mann, 27 J.
- 4. „ Gustav, Vater Schreiner Koch, 2 W. 16 T.
- 4. „ Christian Hönack, Schriftfeger, 30 J.

Fahrtenplan vom 1. Nov. 1872

anfangend:
Abgang von Karlsruhe.
Nach Rastatt und Baden:
11⁰⁰*, 6⁴⁵, 7³⁵*, 10⁴⁵, 1⁴⁵, 2³⁰*, 4⁵⁰*, 5¹⁵, 7³⁰.
Nach Bruchsal und Heidelberg:
2¹⁰*, 7¹⁰, 9, 11⁵⁰*, 12⁴⁰, 1⁴⁰*, 4⁵⁵, 7¹⁰*, 8⁴⁰.
Nach Pforzheim (Mühlacker):
7⁴⁵, 10¹⁰, 1²⁰*, 1⁴⁵, 5⁵, 7⁴⁵, 11⁵⁰*,
Von Pforzheim nach Karlsruhe:
5³⁵, 6³¹*, 9⁴⁵, 12²⁵, 1³⁰*, 4⁴⁵, 9⁵.
Nach Mannheim (Rheinthalbahn):
Hauptbahnhof: 6¹⁰, 9²⁰, 2, 7¹⁵.
Von Mannheim nach Karlsruhe:
5¹⁰, 10³⁰, 2⁴⁰, 6⁴⁵.
Nach Nagau (Hauptbahnhof):
6⁴⁰, 8³⁰, 10⁴⁰, 2²⁵, 6⁵.
Die mit * bezeichnetenzüge sind Schnellzüge.